

Sitzung vom 27. April 2022

616. Anfrage (Steuererleichterung für Unternehmen)

Die Kantonsrätinnen Jasmin Pokerschnig und Melanie Berner, Zürich, sowie Kantonsrat Harry Robert Brandenberger, Gossau, haben am 7. Februar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss § 15 und § 62 des Steuergesetzes (StG) kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde Personenunternehmen und Unternehmen von juristischen Personen für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Voraussetzung ist, dass Unternehmen neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

In Zusammenhang mit § 15 und § 62 StG bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Steuererleichterungen gewährt? Wie hoch war der entgangene Steuerertrag, also die Subventionierung der Ansiedelung, in den letzten fünf Jahren?
2. Die Gewährung von Steuererleichterung kann mit Auflagen verbunden werden. Wie oft wurden bei Steuererleichterungen Auflagen verfügt und welche?
3. Wie viele Arbeitsplätze konnten in den letzten fünf Jahren mit der Anwendung des § 15 StG und § 62 generiert werden?
4. Welche Kriterien werden bei der Gewährung der Steuererleichterung gewichtet? Bzw. an was genau macht der Regierungsrat die volkswirtschaftlichen Interessen fest?
5. Welche Branchen konnten von der Gewährung der Steuererleichterung profitieren?
6. Werden die Steuererleichterungen einer retrospektiven Erfolgskontrolle unterzogen? Falls ja, wie sehen die Ergebnisse aus?
7. Inwiefern werden die Steuererleichterungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung/GZA aktiv beworben?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jasmin Pokerschnig und Melanie Berner, Zürich, sowie Harry Robert Brandenberger, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §§ 15 und 62 des Steuergesetzes (LS 631.1) kann der Regierungsrat Personenunternehmen und Unternehmen von juristischen Personen im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass Unternehmen neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden. Der Entscheid zur Gewährung einer Steuererleichterung bewegt sich jedoch im Spannungsfeld zwischen dem Interesse an der Ansiedlung bzw. Neueröffnung von Unternehmen im Kanton Zürich und dem Bestreben, ansässige Unternehmen fiskalisch nicht zu benachteiligen. Der Regierungsrat hat daher festgelegt, dass für die Gewährung von Steuererleichterungen nicht nur die gesetzlichen Grundlagen zu beachten sind, sondern auch die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität (vgl. Merkblatt des kantonalen Steueramtes zur Gewährung von Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen vom 8. April 1998, Zürcher Steuerbuch Nr. 62.1).

Zu Frage 1:

In den letzten fünf Jahren wurden keine neuen Steuererleichterungen gewährt. Während dieser Periode profitierten noch drei Unternehmen von früher gewährten Steuererleichterungen, die im Verlaufe der letzten fünf Jahre ausgelaufen sind. Die nachfolgenden Antworten beziehen sich auf diese drei Unternehmen. Der entgangene Steuerertrag für den Kanton und die Gemeinden betrug für den ganzen Zeitraum insgesamt 3,9 Mio. Franken.

Zu Frage 2:

Die Gewährung von Steuererleichterungen wurde im Kanton Zürich immer mit Auflagen verbunden. Bei den Auflagen handelte es sich im Wesentlichen um eine Nachzahlungspflicht der nicht bezogenen Steuern im Wegzugsfall, d. h. bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland oder in einen anderen Kanton während der Dauer der Steuererleichterung oder fünf Jahre nach Ablauf der Steuererleichterung oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Gewährung der Steuererleichterung.

Zu Frage 3:

Die drei Unternehmen, die in den letzten fünf Jahren von auslaufenden Steuererleichterungen profitierten, haben in diesem Zeitraum und bis zum Ablauf der Steuererleichterungen zusätzlich zu den bereits früher geschaffenen Arbeitsplätzen insgesamt 64 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Zu Frage 4:

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität können Steuererleichterungen an grössere Unternehmen gewährt werden, die im Kanton Zürich Sitz nehmen, in einem neuen Geschäftsbereich tätig sind und beabsichtigen, zahlreiche Arbeitsplätze zu schaffen. Vor diesem Hintergrund haben Gesuche um Gewährung von Steuererleichterungen unter anderem folgende Angaben zum Unternehmen zu enthalten (vgl. das erwähnte Merkblatt des Steueramtes, Abschnitt E.):

- Beschreibung der Produkte;
- Absatzmärkte und Entwicklung des Marktanteils;
- Analyse der Konkurrenz im Kanton Zürich mit Bezeichnung der Konkurrenzunternehmen und Konkurrenzprodukte;
- Darstellung des Produktionsprozesses;
- geplante Investitionen;
- geplante Personalentwicklung, gegliedert nach Kategorien;
- Bezeichnung weiterer Produktionsfaktoren, die im Kanton Zürich beansprucht werden;
- geplante finanzielle Entwicklung des Unternehmens während der Dauer der Steuererleichterung, bezogen auf das Steuersubjekt, das die Erleichterung beantragt: Planbilanz und Planerfolgsrechnungen gemäss aktienrechtlichen Mindestanforderungen sowie zusätzliche Angaben zur Unternehmensfinanzierung.

Das volkswirtschaftliche Interesse wird anhand dieser Angaben insgesamt und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der drei Unternehmen, die während dieser Periode von auslaufenden Steuererleichterungen profitierten, können keine Angaben zu den Branchen gemacht werden. Andernfalls wären Rückschlüsse auf die einzelnen Unternehmen möglich, was mit dem Steuergeheimnis nicht vereinbar wäre.

Zu Frage 6:

Steuererleichterungen werden einer rückblickenden Erfolgskontrolle unterzogen. Die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze geht aus der Beantwortung der Frage 3 hervor.

Zu Frage 7:

Für die Gewährung von Steuererleichterungen sind zusätzlich zu den gesetzlichen Grundlagen die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Wettbewerbsneutralität zu beachten, nach denen aufgrund der Steuererleichterungen keine ordentlich besteuerten Unternehmen konkurrenziert werden dürfen. Die Einhaltung dieser Grundsätze schliesst aufgrund der breit diversifizierten Wirtschaftsstruktur des Kantons Zürich die Gewährung von Steuererleichterungen in vielen Fällen aus. Eine intensive Bewerbung der Steuererleichterungen wäre daher weder für die Standortförderung der Volkswirtschaftsdirektion noch für die Greater Zurich Area AG sinnvoll oder zweckmässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli